

# RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0347

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Eine Verletzung der Gehorsamspflicht ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Beamten außerdienstliches Verhalten zum Vorwurf gemacht wird. Weisungen (wie etwa ein Alkoholverbot vor Dienstantritt) können sich durchaus auch auf das Verhalten außer Dienst beziehen, wenn dadurch die Dienstpflichten konkretisiert werden und kein Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090347.X01

## Im RIS seit

14.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)